

Original

Name geändert
am 2.11.99

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen: "Verband der Polnischlehrer und Pädagogen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V").
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Ziel des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der polnischen Sprache und der polnischen Kultur.
- 2 Dieses Ziel soll im Sinne des deutsch-polnischen Vertrages vom 17. Juli 1991, insbesondere durch Förderung der polnischen Sprache im schulischen und außerschulischen Bereich verwirklicht werden, und zwar durch die Unterstützung sprachlicher Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, durch den deutsch-polnischen Kinder- und Jugendaustausch, durch deutsch-polnische Begegnungen von Lehrern und Pädagogen, durch Konferenzen und Seminare und durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Projekten, die der Entwicklung, Förderung, Popularisierung der polnischen Sprache dienen.
- 3 Durch die Zusammenarbeit mit polnischen und deutschen Bildungsbehörden wird eine Erweiterung der beruflichen Qualifikation der Lehrer und Pädagogen angestrebt.
- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5 Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen aller Art, öffentlichen und privaten Förderung und Mitteln aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist nur zulässig in gesetzlich bestimmten Grenzen und im Einklang mit geltenden Steuergesetzen.

§ 3 Erwerb der Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmebeitrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrags Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung Beschluß faßt.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluß eines Mitgliedes oder

Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Von dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bei Ausschluß durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Beschluß Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluß des Vorstands zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand war. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliederbeitrags abzusehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der KassenerIn, dem/der SchriftführerIn.

2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.

4 Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/3 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

3 Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

4 In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.

7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Rechtsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

§ 10 Auflösung und Vermögensverwendung

1 Im Falle der Auflösung des Vereins hat die die Auflösung aussprechende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Vereinsatzung - Förderung der polnischen Sprache und Kultur - zu verwenden.

3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt.

2. 11. 99

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen: "Verein der Polnischlehrer und Pädagogen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V").
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Ziel des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der polnischen Sprache und der polnischen Kultur.
- 2 Dieses Ziel soll im Sinne des deutsch-polnischen Vertrages vom 17. Juli 1991, insbesondere durch Förderung der polnischen Sprache im schulischen und außerschulischen Bereich verwirklicht werden, und zwar durch die Unterstützung sprachlicher Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, durch den deutsch - polnischen Kinder- und Jugendaustausch, durch deutsch -polnische Begegnungen von Lehrern und Pädagogen, durch Konferenzen und Seminare und durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Projekten, die der Entwicklung, Förderung, Popularisierung der polnischen Sprache dienen.
3. Durch die Zusammenarbeit mit polnischen und deutschen Bildungsbehörden wird eine Erweiterung der beruflichen Qualifikation der Lehrer und Pädagogen angestrebt.
- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5 Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen aller Art, öffentlichen und privaten Förderung und Mitteln aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist nur zulässig in gesetzlich bestimmten Grenzen und im Einklang mit geltenden Steuergesetzen.

§ 3 Erwerb der Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrags Beschwerde einlegen, über die nächste Mitgliederversammlung Beschluß faßt.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.



Eintragungsbescheinigung

Der Verein ist unter 43 VR 13318 in das Vereinsregister eingetragen.

Köln, den 20-1-2000
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
[Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Eintragungsbescheinigung

Die Satzungsänderung ist in das Vereinsregister 43 VR 13318 eingetragen.

Köln, den 20-1-2000
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
[Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

